

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Südstormarn (Beitrags- und Gebührensatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2024 – in Kraft ab dem 01.01.2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 6, § 18 und § 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert (Art. 4 Ges. v. 24.03.2023, GVOBl. S. 170) i.V.m § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514), des § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 7 und 9, § 9 und § 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6, 8 und 10 geändert (Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564), sowie § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Der Zweckverband Südstormarn - nachstehend Verband genannt - erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage - nur Schmutzwasser - einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und der Straßenkanäle.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Die Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlusskanälen (von den Straßenkanälen bis zu den Reinigungsschächten) erfolgt durch Kostenerstattung (s. auch § 15 Abs. 1 Abwassersatzung).

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der betreffenden Gemeinde/ Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über einen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht vorliegen.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Fläche in qm, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl ergibt. Bestehen keine entsprechenden Festsetzungen bzw. besteht kein Bebauungsplan, so wird als Berechnungsgrundlage die Geschossfläche berücksichtigt, die sich aus der Beurteilung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung ergibt. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die zulässige, wird die Beitragsberechnung nach der tatsächlichen Nutzung vorgenommen.

(2) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl von 0,6 gleichgestellt.

(3) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl gemäß Baunutzungsverordnung festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.

(4) Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden bzw. in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, erhalten einen Zuschlag von 10 % auf die in den Abschnitten 1-3 ermittelte Geschossfläche.

(5) Bei der Ermittlung der Geschossflächen werden Dezimalstellen auf volle qm nach unten abgerundet.

(6) Der Beitragssatz für jede nach den Absätzen 1-4 berechnete Fläche beträgt EUR 9,00/qm.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

§ 6 a Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlusskanälen (von den Straßenkanälen bis zu den Reinigungsschächten) ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Für die Fälligkeit gilt § 6 a entsprechend.

II. Benutzung

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Der Verband erhebt zur Deckung der laufenden Kosten der Verwaltung, des Betriebes und der Unterhaltung der Abwasseranlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

(2) Die Deckung der laufenden Kosten für das Einsammeln, Abfahren und Beseitigen von Abwässern und Schlamm aus Grundstücksabwasseranlagen erfolgt durch Kostenerstattung (s. auch § 15 Abs. 2 Abwassersatzung).

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Schmutzwasser

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels eines geeichten und fest eingebauten Zählers nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Entsprechende Anträge auf Erstattung von Gebühren sind bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei dem Verband einzureichen. Für die Bearbeitung der Erstattungsanträge bzw. Überprüfung der Ablesung wird eine Gebühr von 10,89 EUR/Zähler und Abrechnungsjahr erhoben. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist der Verband berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(2) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter 2,47 EUR.

(3) Das von gärtnerischen Betrieben zum Sprengen verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigungen zu gelangen, beantragen, dass der Verband in der Zeit vom 01. April bis 30. September Ablesungen

vornimmt, um den halbjährlichen Verbrauch feststellen zu können. Für das Ablesen eines Wassermessers wird jeweils eine Ablesegebühr von 10,00 EUR erhoben.

(4) Der Zweckverband kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 auch eine Messung der dem Schmutzwasserkanal zugeführten Mengen (Abwassermengenmessung) zulassen, wenn geeignete, selbstschreibende/selbstspeichernde nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Messeinrichtungen (einschließlich Baukörper) verwendet werden. Über die Zulassung, den Einbau und den Betrieb erteilt der Zweckverband eine besondere Genehmigung. Die an der Messeinrichtung abgelesenen Werte sind die Grundlage für die Ermittlung der Gebühr. War eine Messanlage gestört, so bildet die aufgrund von einwandfreien Messungen ermittelte durchschnittliche Tagesmenge die Grundlage der Mengenermittlung. Hat eine Messeinrichtung fehlerhaft oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Abwassermenge unter Berücksichtigung der Vorjahresmenge und der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen geschätzt. Die Zulassung einer Abwassermengenmessung kann versagt werden, wenn diese wegen der geringen Abwassermenge nicht zweckmäßig durchführbar ist.

(5) Der Zweckverband kann auf Antrag abweichend vom Absatz 5 auch eine Messung der dem Schmutzwasserkanal zugefügten Mengen zulassen, wenn hierfür geeichte festinstallierte Messeinrichtungen (Kondensatzähler) verwendet werden. Über den Antrag, die Zulassung, den Einbau und den Betrieb erteilt der Zweckverband eine besondere Genehmigung.

(6) Das Einleiten von Mengen an die Anlagen des Verbandes, die nicht unter die Regelungen des übrigen § 9 fallen, ist gebührenpflichtig. Für die Höhe der Gebühr gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Sind die Mengen nicht durch geeichte Wassermesser oder andere vom Verband zugelassene Messeinrichtungen ermittelt worden, so kann der Verband die zugeführten Mengen nach billigem Ermessen schätzen. Dem Gebührenpflichtigen obliegt der Nachweis der Dauer der Einleitung.

§ 9 a

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Niederschlagswasser

(1) Für die Ableitung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen bebauten und befestigten Niederschlagsfläche erhoben, von der Wasser in die Anlage fließt. Befestigte Fläche ist der Teil des Grundstücks, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

(2) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband die zur Gebührenberechnung nötigen Angaben, insbesondere die Flächengrößen nach Abs. 1, auf Anforderung binnen eines Monats aufzugeben. Etwaige Flächenänderungen von mehr als 8 m² sind dem Verband unaufgefordert binnen eines Monats nach Fertigstellung nachzuweisen. Wenn der Gebührenpflichtige dem vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, so handelt er ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Ist eine Fläche nur mit einem Notüberlauf an die Abwasseranlage angeschlossen, kann auf Antrag abweichend von Abs. 1 eine Abwassermengenmessung des Niederschlagswassers erfolgen. Die Mengenummessung hat mittels eines geeichten Zählers unter Vorschaltung eines Filters zu erfolgen. Der Einbau des Zählers hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einem dafür vorgesehenen Bauwerk (Schacht) zu erfolgen. Über die Zulassung, den Einbau und den Betrieb erteilt der Zweckverband eine besondere Genehmigung. Für das Ablesen eines Zählers wird eine Ablesegebühr von 18,00 EUR/Zähler und Abrechnungsjahr erhoben. Die gebührenpflichtige Fläche (Niederschlagsfläche) wird durch Teilen der abgelesenen Menge durch die vom Deutschen Wetterdienst für die Region festgestellte durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge/m² errechnet. Für die Gebührenermittlung ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen m² Niederschlagsfläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,42 EUR

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 11

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre oder, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des/der Gebührenpflichtigen wird der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreinzahlung herangezogen, wenn der bisherige Gebührenpflichtige dem Verband den Wechsel nachweist. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 a Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der Seite 5 von 5 erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Verbandsmitglied bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den Verbandsmitgliedern, den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet erfolgt durch die Hamburger Wasserwerke. Der Zweckverband ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von den Hamburger Wasserwerken mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten bzw. weiterverarbeiten zu lassen.

(3) Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder mit der Wasserrechnung der Hamburger Wasserwerke verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in Zweimonatsbeträgen jeweils am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, als der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Bei Neu- bzw. Nachveranlagungen ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erteilung des Bescheides zu entrichten; Überzahlungen werden mit den danach fällig werdenden Abgaben verrechnet. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

(3) Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird in Zweimonatsbeträgen eines jeden Jahres entsprechend Abs. 2 fällig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer entgegen § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.07.2008 (in Kraft ab 01.01.2004) außer Kraft.

Glinde, den 18. Dezember 2023

gez. Hettwer (L.S.)
Verbandsvorsteher